

VERFASSUNGSRECHT

Ist ein ausnahmsloses Verbot der Sterbehilfe verfassungswidrig?

Von RAin, FAin für MedR Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg,
www.schulz-hillenbrand.de

Mit Urteil vom 30. März 2012 (Az: VG 9 K 63.09) hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin entschieden, dass das ausnahmslose berufsrechtliche Verbot in § 16 der Berufsordnung (BO) Berlin, eine ärztliche Beihilfe zum Suizid durch Überlassen von Medikamenten zu begehen, zu weitgehend ist. Wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung hat das Gericht die Berufung zum Obergericht Berlin-Brandenburg zugelassen.

Sachverhalt

Die Ärztekammer Berlin hatte einem in Berlin tätigen Urologen, der seinerzeit auch zweiter Vorsitzender des heutigen Vereins Dignitas Deutschland war, untersagt, anderen Personen todbringende Substanzen für deren beabsichtigten Suizid zum Gebrauch zu überlassen. Für den Fall der Zuwiderhandlung drohte sie ein Zwangsgeld von 50.000 Euro an. Der Widerspruch gegen das Verbot hatte keinen Erfolg, weshalb der Urologe klagte.

Die Entscheidung des VG Berlin

Wie das Gericht feststellte, hätte am verfassungsrechtlichen Maßstab der in Art. 12 Grundgesetz (GG) garantierten Berufsausübungsfreiheit und der Gewissensfreiheit des Arztes (Art. 2 Abs. 1 GG) gemessen kein uneingeschränktes Verbot des ärztlich assistierten Suizids ausgesprochen werden dürfen.

Die Regelung in § 16 der BO Berlin lasse dem Arzt nicht den erforderlichen Ermessensspielraum. Es sei mit dem Grundgesetz unvereinbar, die ärztliche Beihilfe zum Suizid unter Androhung eines Zwangsgeldes auch in Ausnahmefällen zu verbieten, in denen ein Arzt aufgrund einer lang andauernden, engen persönlichen Beziehung in einen Gewissenkonflikt gerät, weil die Person, die freiverantwortlich die Selbsttötung wünscht, unerträglich und irreversibel an einer Krankheit leidet und alternative Mittel der Leidensbegrenzung nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

HINWEISE Das Gericht stellte aber ausdrücklich klar, dass ein Verbot der Überlassung todbringender Medikamente an Sterbewillige verfassungsrechtlich unbedenklich sei, soweit diese Medikamente gesunden Menschen oder in ihrer Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigten psychisch Kranken überlassen werden sollen. Ebenso zulässig sei auch ein Verbot beruflicher oder organisierter Sterbehilfe, wie sie der Verein Dignitas anbiete.

Bereits im Juni 2010 hatte der Bundesgerichtshof den Abbruch lebenserhaltender Behandlung auf der Grundlage des Patientenwillens als nicht strafbar gewertet (Az: 2 StR 454/09).



IHR PLUS IM NETZ
 Urteil: www.iww.de
 Abruf-Nr. xxxxxx

**Gericht: Ärztliche
 Berufsordnung nicht
 verfassungskonform**

**Klarstellungen
 abseits des Falles**